Auf Grund von § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2, § 14 Absatz Brandenburgischen des Hochschulgesetzes (BbgHG) 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBI.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung Prüfungsordnungen von Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12). geändert durch Verordnung 07.07.2020 (GVBI.II/20, Nr. Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Rahmenordnung zur Erprobung von Online-Prüfungen

vom 27.01.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung regelt ergänzend zu § 13 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Seite 1) (nachfolgend: ASPO) die Festlegung und Durchführung mündlichen Prüfungen und schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) als Online-Prüfung. Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien-Prüfungsordnung und der Europa-Viadrina Universität sowie die einschlägigen studiengangsspezifischen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Online-Prüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen, bei denen während die Prüfung Verbindung Endgeräts mit einem Netzwerk, insbesondere dem Internet, erforderlich ist und die zur Kontrolle eine Aufsicht erforderlich machen. Sonstige elektronische Prüfungen, die nicht unter Aufsicht online abgenommen werden, sind hiervon nicht erfasst.
- (3) Prüfungen, für die gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ASPO in der Beschreibung der Lehrveranstaltung die Prüfungsform einer Klausur festgelegt wurde, können zusätzlich auch in Form einer Online-Klausur, mündliche Prüfungen können zusätzlich als mündliche Online-Prüfung (Videokonferenz) angeboten werden.

§ 2 Wahlrecht

Die Teilnahme an einer Online-Prüfung erfolgt freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Rahmenordnung mit Verfügung vom 09.02.2021 genehmigt.

innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Das Wahlrecht bleibt bestehen, auch wenn die Prüfung wiederholt werden muss.

§ 3 Online-Prüfung auf Antrag

Studierenden, denen es aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, an der Präsenzprüfung teilzunehmen, wird auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung angeboten. Der Antrag ist unverzüglich nach Vorliegen der Gründe und rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen; ihm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung beizufügen.

§ 4 Prüfungsmodalitäten

- (1) Über das Angebot einer Online-Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem oder der Lehrenden. Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 - die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach §
 - 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bildund Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen der Online-Prüfung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Videoaufsicht nach § 7.
- (2) Die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen

Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

 Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird

- außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt.
- die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 6 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 7 Aufsicht bei Online-Klausuren

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Online-Klausur gewährleisten, dass die zu prüfende Person unter persönlicher Aufsicht einer prüfungsberechtigten Person steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kameraund Mikrofonfunktion der zur Prüfuna eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen

- einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Europa-Universität Viadrina. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist außer zur Dokumentation von Täuschungsversuchen nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Mündliche Online-Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen Online-Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist außer zur Dokumentation von Täuschungsversuchen nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Online-Prüfung werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert.

§ 9 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Klausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im ieweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Prüfungsversuch gilt als Der nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten

haben. Das Wahlrecht nach § 2 bleibt unberührt.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei mündlichen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Online-Prüfung ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht worden ist, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.